

Checkliste: Zulässige Höchstarbeitszeit

Was ist zu beachten?	Beachtet
<p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfang: pro Werktag 8 Stunden (§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 ArbZG) bzw. pro Woche 48 Stunden (6 Werktage à 8 Stunden) • Grenze: Richtlinie 93/104/EG • Geltungsbereich: Gilt für Arbeiter, Angestellte und für die zum Zwecke der Berufsausbildung Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 ArbZG). 	<input type="checkbox"/>
<p>Spezielle Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen: § 17 LadSchlG • Für Zivildienstleistende: § 32 Abs. 1 ZDG • Für Kraftfahrer: EG-VO 3820/85 und in der Richtlinie 02/15/EG (Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten) • Für Jugendliche: §§ 8 ff. JArbSchG • Für werdende und stillende Mütter: § 8 MuSchG • Für Schwerbehinderte: § 124 SGB IX • Für Abrufkräfte: § 12 TzBfG 	<input type="checkbox"/>
<p>Einschränkungen durch Tarifverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. 37,5-Stunden Woche im Einzelhandel 	<input type="checkbox"/>

Verlängerung

- **Auf bis zu 10 Stunden pro Werktag (§ 3 Satz 2 ArbZG)**
Voraussetzung: Innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen werden im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten (Regelausgleichszeitraum).

- **Über 8 Stunden hinaus auch ohne Zeitausgleich (§ 7 Abs. 2a ArbZG)**
Voraussetzungen:
 - Verlängerung ist in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen
 - in die Arbeitszeit fällt regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst
 - es ist durch besondere Regelungen sichergestellt, dass keine Gesundheitsgefährdung für Arbeitnehmer eintritt (z.B. Regelung zu Ruhezeiten und Ausgleichszeiträumen in Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung)
 - schriftliche Einwilligung des Arbeitnehmers gemäß § 7 Abs. 7 ArbZG

- **Auf über 10 Stunden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1a und b, Nr. 4 ArbZG)**
Voraussetzungen:
 - in die Arbeitszeit fällt regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst
 - es wird ein anderer Ausgleichszeitraum festgelegt
 - Arbeitszeit darf 48 Stunden pro Woche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht übersteigen (Abs. 8)

- **Möglichkeiten anderer Regelungen in bestimmten Bereichen, 7 Abs. 2-4 ArbZG, insbesondere:**
 - Anpassung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft in der Bestelungs- und Erntezeit sowie entsprechend den Witterungseinflüssen (Abs. 2 Nr. 2)
 - Anpassung der Arbeitszeit bei Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen an die Eigenart der Tätigkeit und zum Wohl der Patienten (Abs. 2 Nr. 3)
 - Anpassung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst an die Eigenart der Tätigkeit (Abs. 2 Nr. 4)
 - Anpassung der Arbeitszeit in nicht tarifgebundenen Betrieben durch Übernahme der Regelungen des Tarifvertrags, in dessen Geltungsbereich Betrieb liegt (Abs. 3)
 - Anpassung der Arbeitszeit in kirchlichen Einrichtungen (Abs. 4)

- Voraussetzungen:
 - Änderung ist in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen
 - Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist durch entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet
 - Arbeitszeit darf 48 Stunden pro Woche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht übersteigen (Abs. 8)



Verlängerung in außergewöhnlichen Fällen

- **Ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde (§ 14 ArbZG)**

- vorübergehende Arbeiten in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen (Abs. 1)
- geringe Anzahl von Arbeitnehmer betroffen
- Arbeitsergebnis ohne Verlängerung gefährdet bzw. würde unverhältnismäßiger Schaden eintreten
- andere Vorkehrungen Arbeitgeber nicht zumutbar (Abs. 2 Nr. 1)
- in Forschung und Lehre
- unaufschiebbare Vor- und Abschlussarbeiten
- unaufschiebbare Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder von Tieren
- andere Vorkehrungen Arbeitgeber nicht zumutbar (Abs. 2 Nr. 2)



- **Mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (§ 15 ArbZG)**

- im Falle von Kontschicht (Abs. 1 Nr. 1a)
- auf Bau- und Montagestellen (Abs. 1 Nr. 1b)
- in Saison- und Kampagnebetrieben (Abs. 1 Nr. 2)
- weitere Ausnahmen bei dringendem öffentlichen Interesse (Abs. 2)

- **Aufgrund von Rechtsverordnung im Verteidigungsfall (Abs. 3)**